



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007

Heilbad Heiligenstadt, den 19.09.2007

Nr. 31

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung - Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren ... 271  
und Festlegung eines Gefährdungsgebietes

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## Allgemeinverfügung

### Bekämpfung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren und Festlegung eines Gefährdungsgebietes

**Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit sofortiger Wirkung das gesamte Gebiet des Landkreises Eichsfeld**

**zum Gefährdungsgebiet (20-km-Zone) erklärt.**

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in der Gemeinde Bernterode bei Heiligenstadt (10.09.2007), in der Flur Streitholz (11.09.2007), in der Gemeinde Arenshausen (13.09.2007) sowie in benachbarten Gemeinden in den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Hessen werden hiermit alle innerhalb einer 20-km-Zone liegenden Gemeinden um die Feststellungsorte zum Gefährdungsgebiet erklärt.

An alle Halter von Wiederkäuern im betroffenen Gefährdungsgebiet ergehen folgende Anordnungen:

1. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
2. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch den beamteten Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
3. Seuchenverdächtige und verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich dem Veterinäramt in Leinefelde (Tel.-Nr. 036074 650-3901) zu melden.
4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen; Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
6. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
7. Empfängliche Tiere sowie die Ställe oder sonstigen Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln. Die Behandlung muss erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgen.
8. Weidetiere sind nach Möglichkeit aufzustallen.
9. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3, 5 und 7 dieser Verfügung wird angeordnet.
10. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Verfügung vom 13.09.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 14.09.2007, außer Kraft gesetzt.

#### **Gründe**

##### **I.**

Durch den Nachweis der Blauzungenkrankheit bei Mutterkühen in Bernterode (HIG) und Arenshausen sowie einem Schaf in Streitholz und weiterer Verdachtsfälle im Landkreis Eichsfeld gilt die Blauzungenkrankheit für den gesamten Landkreis als amtlich festgestellt. Des Weiteren nehmen die Erkrankungen in den Nachbarkreisen der Bundesländer Niedersachsen und Hessen zu, sodass sich die Gefährdungsgebiete in das Gebiet des Landkreises erstrecken.

##### **II.**

Nach § 1 Abs. 2 Thüringer Tierseuchengesetz ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um einen Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung zwingend an.

Die vorliegende Verfügung war daher für die Betriebe mit empfänglichen Tieren innerhalb des Landkreises so anzuordnen.

Die Krankheit tritt bei domestizierten, aber auch bei wildlebenden Wiederkäuern auf. Es ist eine ansteckende Viruserkrankung, die durch Stechmücken übertragen wird. Sie führt neben Tierverlusten zu hohen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen. Auf Grund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls infiziert sind. Um eine Weiterverbreitung und eine damit verbundene Gefährdung weiterer empfänglicher Tiere zu verhindern, sind die unter Punkt 1-7 geforderten Tierseuchenmaßnahmen notwendig.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 3, 5 und 7 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stechende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierSG.

Vollzug folgender Rechtsgrundlagen:

- Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 berichtigt: I S. 3294)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz – ThürTierSG) vom 08.05.2001 (GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005
- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

In den jeweils geltenden Fassungen

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können die davon Betroffenen Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt, Steinweg 2 in 37327 Leinefelde-Worbis OT Leinefelde eingelegt werden.

### **Hinweise**

- Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen.
- Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 dieser Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen.
- Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 dieser Anordnung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).

- Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie das Veterinäramt auf Nachfrage.
- Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können geahndet werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinäramt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.
- Noch nicht gemeldete Schaf- oder Ziegenbestände sind beim Landwirtschaftsamt in Leinefelde und bei der Tierseuchenkasse in Weimar anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 19.09.2007

Im Auftrag

gez. DVM Hänninger  
Leiter des Veterinäramtes